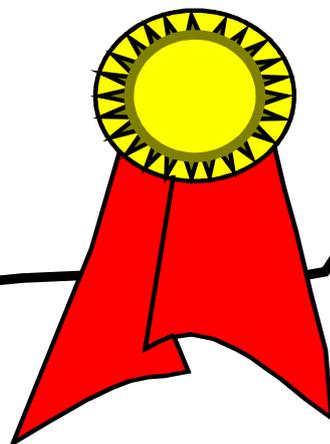


*Angelsportverein
Menden
1973 eV.*



*SATZUNG
ab 2015*



SATZUNG DES ASV-Menden 1973 e.V.

Gliederung

	<i>Seite</i>
I. Verfassung	
§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Verbände	3
§ 2 Zweck des Vereins	3
II. Mitgliedschaft	
§ 3 Mitgliedschaft	5
§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft	5
§ 5 Ehrenmitglieder	5
§ 6 Verlust der Mitgliedschaft	6
III. Rechte und Pflichten der Mitglieder	
§ 7 Aufnahmegebühr und Beitrag	7
§ 8 Pflichten der Mitglieder, Aushändigung der Satzung	7
§ 9 Beachtung der Fischereivorschriften	7
§ 10 Anordnungen an den Vereinsgewässern und -anlagen	7
§ 11 Schutz von Natur und Umwelt	8
§ 12 Fischereiprüfung	8
§ 13 Teilnahme am Vereinsleben	8
§ 14 Pflichtarbeitseinsatz	8
§ 15 Stimmrecht	8
§ 16 Fischereierlaubnisschein	9
§ 17 Gewässerordnung	9
§ 18 Anlagen, Einrichtungen und Veranstaltungen	9
§ 19 Ausweise	9
IV. Vereinsjugend	
§ 20 Jugendordnung	10
V. Organe	
§ 21 Organe des Vereins	11
§ 22 Mitgliederversammlung	11
§ 23 Einberufung außerordentliche Mitgliederversammlung	11
§ 24 Leitung	12
§ 25 Beschlußfähigkeit	12
§ 26 Tagesordnung	12
§ 27 Vorstand	12
§ 28 Aufgaben, Zusammentreten, Amtsdauer	13
§ 29 Beschlußfassung	13
§ 30 Erster Vorsitzender	13
§ 31 Zweiter Vorsitzender	14
§ 32 Geschäftsführer	14
§ 33 Kassierer	14
§ 34 Gewässerwart	15
§ 35 Arbeitseinsatzleiter	15
§ 36 Jugendleiter, Stellvertreter	15
§ 37 Schriftführer	16
§ 38 Beisitzer	16
§ 39 Kontrollrechtsinhaber	16
§ 40 Gegenseitige Unterstützung und Information	16
§ 41 Ehrenrat	16

	<i>Seite</i>
VI. Ämter	
§ 42 Fischereiaufseher	17
§ 43 Kassenprüfer	17
VII. Vereinsveranstaltungen	
§ 44 Vereinsveranstaltungen	18
§ 45 Castingveranstaltungen und fischereil. Gemeinschaftsveranstaltungen	18
VIII. Disziplinarmaßnahmen	
§ 46 Disziplinarmaßnahmen	18
IX. Geschäftsordnung	
§ 47 Ordnungsmaßnahmen	19
§ 48 Verhandlungsfolge, Antragsfolge	19
§ 49 Versammlungsleiter	19
§ 50 Ausschüsse	20
§ 51 Abstimmungsarten	20
§ 52 Abstimmungsweise	20
§ 53 Verfahren bei Wahlen	20
§ 54 Einfache relative Mehrheit	20
§ 55 Versammlungsprotokoll	21
X. Schlußbestimmungen	
§ 56 Gefahrtragung und Versicherung	22
§ 57 Satzungs- und Zweckänderung, Auflösung	22
§ 58 Liquidatoren	22
§ 59 Satzungsbefehl, frühere Vorschriften	22

I. Verfassung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Verbände

- (1) Der Verein trägt den Namen „Angelsportverein Menden 1973 e.V.“. Er hat seinen Sitz in Sankt Augustin-Menden und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Siegburg eingetragen. Der Gerichtsstand ist Siegburg.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Der Verein ist Mitglied des Landes-Fischereiverbandes Nordrhein e.V. Bonn, des Fischereiverbandes NRW e.V., des Verbandes Deutscher Sportfischer e.V. und des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen e.V..
- (4) Die Satzungen und die darauf beruhenden Verbandsordnungen der vorbezeichneten Fischereiverbände ergänzen das Vereinsrecht, soweit einzelne ihrer Bestimmungen dem Vereinsrecht nicht widersprechen.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. In diesem Sinne bezweckt er im einzelnen:
 - a) Förderung und Ausübung der waidgerechten Angelfischerei und des Casting-sports zur körperlichen Ertüchtigung, Gesunderhaltung, Erholung und Lebensfreude seiner Mitglieder.
 - b) Schaffung und Bereitstellung der hierfür erforderlichen Anlagen und Einrichtungen, Nutzbarmachung, Erhaltung, Pacht und Erwerb von Fischereigewässern und Sportgelände, Errichtung, Erwerb und Pacht von geeigneten Gebäuden, Bau von Stegen usw., Beschaffung von Booten, Sportgeräten und dergleichen.
 - c) Hege, Pflege und Förderung des Fischbestandes im allgemeinen, insbesondere aber in den Vereinsgewässern und Schaffung und Unterhaltung entsprechender sowie auch zur Fischzucht geeigneter Anlagen.
 - d) Abwehr und Bekämpfung schädlicher Einflüsse und Einwirkungen auf den Fischbestand und die Gewässer im allgemeinen, vornehmlich aber hinsichtlich der Vereinsgewässer.
 - e) Unterstützung von Maßnahmen zur Erhaltung natürlicher Landschaften und Feuchtgebiete.
 - f) Umwelt-, Natur-, Landschafts-, Gewässer-, Biotop-, Tier- und Artenschutz.
 - g) Förderung der Vereinsjugend.
 - h) Zusammenarbeit mit öffentlichen und privaten Einrichtungen, die den vorbezeichneten Zwecken förderlich sein können.

- (2) In Fragen der Parteipolitik, Nationalität und Rasse ist der Verein neutral, in Fragen der Religion tolerant.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder die eingezahlten Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Die Erstattung ihnen entstandener Kosten und Auslagen ist zulässig.
- (8) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Sieg-Fischerei-Genossenschaft, die es ausschließlich und unmittelbar zum Zwecke der Förderung der Angelfischerei im Sinne von Abs. 1, Buchstaben a bis h der Satzung in der Sieg zu verwenden hat.
- (9) Jede den Zweck des Vereins und seine wirtschaftlichen Belange betreffende Änderung der Satzung ist dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen.
- (10) Eine Änderung der Satzung hinsichtlich der Person des Anfallberechtigten bedarf der Genehmigung des Finanzamtes.

II. Mitgliedschaft

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann werden: jede natürliche Person, die das 10. Lebensjahr vollendet hat und jede juristische Person.
- (2) Aktive Mitglieder sind Personen ab vollendetem 18 Lebensjahr, die sich im Sinne von § 2 Abs. 1 Buchstabe a der Satzung betätigen.
- (3) Inaktive Mitglieder sind solche, die sich nicht im Sinne von § 2 Abs. 1 Buchstabe a betätigen.
- (4) Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind Jugendliche. Die Zahl der Jugendlichen soll 15 % der Zahl der erwachsenen Mitglieder nicht übersteigen.
- (5) Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Zwecke des Vereins unterstützt und sich zu seinen Zielen bekennt, ohne selbst die Angelfischerei oder Casting auszuüben.
- (6) Die Mitgliedschaft im Verein begründet gleichzeitig die mittelbare Mitgliedschaft in den in § 1 Abs. 3 der Satzung genannten Organisationen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft wird erworben aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages, der Vor- und Familienname, Geburtstag, Geburtsort, Wohnung und Beruf enthalten soll.
- (2) Bei Jugendlichen muß der Aufnahmeantrag auch vom gesetzlichen Vertreter unterschrieben sein. Gleichzeitig hat dieser eine schriftliche Erklärung dahin abzugeben, daß er mit der Satzung des Vereins sowie seiner Gewässer- und seiner Jugendordnung einverstanden ist.
- (3) Einwohner der Stadt Sankt Augustin und Kinder von Vereinsmitgliedern sollen bei der Aufnahme bevorzugt werden.
- (4) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

§ 5 Ehrenmitglieder

- (1) Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder oder Dritte ernannt werden, die sich im besonderen Maße um den Verein verdient gemacht haben. Dabei kann besonders verdienten früheren Vorsitzenden der Titel Ehrenvorsitzender verliehen werden. Ein Ehrenvorsitzender muss den Verein als Vorsitzender mindestens 10 Jahre geführt haben.
- (2) Die Abstimmung erfolgt ohne vorhergehende Aussprache.
- (3) Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind nicht Beitragsfrei sie zahlen weiterhin den Inaktiven – oder Aktiven – Beitrag.

§ 6 Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt (Kündigung) oder durch Ausschluß aus dem Verein sowie bei dessen Auflösung.
- (2) Der Austritt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres innerhalb einer 3-monatigen Kündigungsfrist durch eingeschriebene Mitteilung an den Vorstand erfolgen.
- (3) Ein Mitglied, das den Jahresbeitrag nicht bis zum 28.02. des Kalenderjahres bezahlt hat, ist ohne weitere Anhörung aus dem Verein ausgeschlossen. Dies gilt auch bei Nichtzahlung des fälligen Ersatzgeldes für nicht geleistete Pflichtarbeit bis zum 31.12. des Kalenderjahres.
- (4) Ein Mitglied, das gröblich gegen die Satzung verstoßen hat, kann durch Beschluß des Vorstandes ausgeschlossen werden. Das gleiche gilt, wenn ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt.
- (5) Vor der Beschlußfassung ist dem Mitglied der erhobene Vorwurf schriftlich bekannt zu machen und ihm Gelegenheit zu geben, sich binnen einer Frist von 2 Wochen nach Bekanntgabe dazu zu äußern. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen.
- (6) Der Beschluß über den Ausschluß ist mit Gründen zu versehen und den Betroffenen schriftlich mitzuteilen.

Gegen den Ausschluß gemäß Abs. 3 und 4 steht dem Betroffenen das Recht des Widerspruchs zu. Dieser ist über den 1. Vorsitzenden an den Ehrenrat des Vereins zu richten. Gegen die Entscheidung des Ehrenrats kann beim Verbandsgericht des Landes-Fischereiverbandes Nordrhein e.V. Bonn Berufung eingelegt werden, und zwar über die Geschäftsstelle des Verbandes. Widerspruch und Berufung sind innerhalb einer Frist von 2 Wochen ab Erhalt der jeweiligen Entscheidung einzulegen.
- (7) Bis zur Entscheidung über den Widerspruch bzw. die Berufung ruhen die Rechte und Pflichten des ausgeschlossenen Mitgliedes.
- (8) Macht das Mitglied von dem Recht des Widerspruchs und der Berufung gegen den Ausschluß keinen Gebrauch oder versäumt es die Widerspruchs- oder Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschluß mit der Folge, daß die Mitgliedschaft beendet ist.
- (9) Die Kosten des Ausschlußverfahrens trägt das rechtsgültig ausgeschlossene Mitglied, entsprechend den Vorschriften der Zivilprozeßordnung und des Gerichtskostengesetzes. Die Kosten einer anwaltlichen oder anderen Vertretung oder Beratung gehen ungeachtet zu Lasten des vertretenen oder beratenen Mitglieds.
- (10) Austritt und Ausschluß aus dem Verein lassen die Verpflichtung zur Zahlung des volle Jahresbeitrages, des Ersatzgeldes für nicht geleistete Pflichtarbeit und der sonstigen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein für das Kalenderjahr, in dem die Mitgliedschaft beendet worden ist, unberührt.
- (11) Bei Beendigung der Mitgliedschaft sind der Fischereierlaubnisschein, der Fischerpaß, Vereins- und Verbandsabzeichen sowie sonstiges Vereinseigentum ohne Vergütung zurückzugeben. Gegebenenfalls erfolgt Einziehung oder Kraftloserklärung.

III. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 7 Aufnahmegebühr und Beitrag

- (1) Mit der Aufnahme werden die einmalige Aufnahmegebühr und der volle Jahresbeitrag sowie sonst festgesetzte Beiträge sofort fällig.
- (2) Der Jahresbeitrag muß in einem Beitrag bis spätestens zum 28.02. des Kalenderjahres bezahlt worden sein.
- (3) Bei wirtschaftlich schwach gestellten Mitgliedern oder in besonderen Fällen, wie z. B. Ableistung des Wehrdienstes, kann der Beitrag auf Antrag durch den Vorstand ermäßigt oder gestundet werden.
- (4) Jugendliche zahlen einen ermäßigten Beitrag und eine ermäßigte Aufnahmegebühr.
- (5) Inaktive zahlen einen ermäßigten Beitrag.
- (6) Fördernde Mitglieder zahlen in der Regel keinen festen Beitrag.
- (7) Ehrenmitglieder zahlen den Inaktiven – oder Aktiven – Beitrag.

§ 8 Pflichten der Mitglieder, Aushändigung der Satzung

- (1) Mit seinem Beitritt erkennt das Mitglied die Bestimmungen der Satzung, der Gewässerordnung sowie der anderen Vereinsvorschriften als verpflichtend an.
- (2) Das Mitglied ist verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung, der Gewässerordnung und der anderen Vereinsvorschriften einzuhalten, die Vereinstreue, den Vereins- und Versammlungsfrieden sowie die Vereinskameradschaft zu wahren, die Grundsätze der Fischwaidgerechtigkeit und die fischereirechtlichen Bestimmungen zu beachten, bei der Ausübung der Angelfischerei und des Castings Fairneß und sportlichen Anstand zu zeigen sowie alles zu unterlassen, was dem Verein einen materiellen oder ideellen Schaden zufügt oder sonst seinen Interessen zuwiderläuft.
- (3) Ein Exemplar der Satzung ist jedem Mitglied auszuhändigen.

§ 9 Beachtung der Fischereivorschriften

Die Mitglieder verpflichten sich besonders, die gesetzlichen Bestimmungen, Verordnungen, Erlasse und anderen behördlichen Anordnungen sowie solche der Fischereiverbände und des Vereins, die im Zusammenhang mit der Ausübung der Angelfischerei zu stehen, zu beachten. Dazu zählen auch die Bereiche Tier-, Natur- und Umweltschutz.

§ 10 Anordnungen an den Vereinsgewässern und -anlagen

An den Vereinsgewässern und -anlagen ist den im Zusammenhang mit der Ausübung der Angelfischerei, des Vereinssports diverser Vereinsmaßnahmen und der sonstigen Nutzung der Vereinseinrichtungen stehenden Anordnungen der Vorstandsmitglieder und Fischereiaufseher Folge zu leisten.

§ 11 Schutz vor Natur und Umwelt

- (1) Der in § 2, Abs. 1, Buchstabe f der Satzung normierte Schutz von Natur, Umwelt u. a. ist eine unmittelbare persönliche Verpflichtung jedes einzelnen Mitgliedes.
- (2) Das Nähere regelt die Gewässerordnung.

§ 12 Fischerprüfung

- (1) Mitglieder, die die Fischereiprüfung noch nicht abgelegt haben, sind verpflichtet, diese binnen eines Jahres nach Aufnahme in den Verein nachzuholen.
- (2) Dies gilt auch für Jugendliche, die das 13. Lebensjahr vollendet haben.

§ 13 Teilnahme am Vereinsleben

Die Mitglieder sollen am Vereinsleben, insbesondere an den Veranstaltungen des Vereins, regelmäßig teilnehmen.

§ 14 Pflichtarbeitseinsatz

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, nach näherer Weisung durch den Vorstand oder den Arbeitseinsatzleiter, jährlich eine bestimmte Anzahl von Stunden zur Erhaltung oder Verbesserung der Zustände und Bedingungen an den Vereinsgewässern und -anlagen zu arbeiten.
- (2) Im Falle der Nichtableistung wird ein Ersatzgeld fällig.
- (3) Ehrenmitglieder, die Mitglieder des Vorstandes, die Fischereiaufseher, Mitglieder, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 50 %, Inaktive und Jugendliche sind von der Verpflichtung gemäß Abs. 1 und 2 befreit.
- (4) Auf begründeten Antrag und in besonderen Fällen kann der Vorstand von den Verpflichtungen nach Abs. 1 und 2. Befreiung erteilen.

§ 15 Stimmrecht

- (1) Aktive, Inaktive und Ehrenmitglieder haben auf der Mitgliederversammlung, Sitz-, Antrags- und Stimmrecht sowie aktives und passives Wahlrecht.
- (2) Jugendliche haben auf der Mitgliederversammlung nur Sitz- und Rederecht.
- (3) Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

§ 16 Fischereierlaubnisschein

- (1) Jedes aktive Mitglied, welches das 10. Lebensjahr vollendet hat, hat Anspruch auf Erhalt eines Fischereierlaubnisscheines für die Vereinsgewässer, soweit die in den Pachtverträgen festgelegte Zahl der Erlaubnisscheine dies zuläßt. Wird dieser Anspruch durch Verlust von Pachtgewässern, Erhöhung der Mitgliederzahl oder der Herabsetzung der Höchstzahlen im Pachtvertrag gefährdet, sind die Mitglieder in der Reihenfolge ihrer Vereinszugehörigkeit bei der Ausstellung von Jahreserlaubnisscheinen zu berücksichtigen. Bei der Vergabe von Jahres-Fischereierlaubnisscheinen nicht berücksichtigte Mitglieder haben ein bevorzugtes Anrecht auf den Bezug von Tages-, Wochen- oder Monats-Fischereierlaubnisscheinen. Bei Jugendlichen kann die Fischereierlaubnis auf bestimmte Vereinsgewässer beschränkt werden.
- (2) Der Anspruch ist von der rechtzeitigen Zahlung des fälligen Jahresbeitrages für aktive Mitglieder und Jugendliche sowie der Vorlage des gültigen Jahresfischereischeines abhängig.
- (3) Er entfällt, falls die Fischerprüfung entgegen § 12 der Satzung nicht abgelegt worden ist.

§ 17 Gewässerordnung

- (1) Die Grundsätze und Einzelheiten der Ausübung der Angelfischerei ergeben sich aus der Gewässerordnung.
- (2) Die Bestimmung der Gewässerordnung ist verpflichtend.
- (3) Ein Exemplar der Gewässerordnung ist jedem Mitglied auszuhändigen.

§ 18 Anlagen, Einrichtungen und Veranstaltungen

Die Mitglieder haben das Recht, die Vereinsanlagen, -einrichtungen und dergleichen zu benutzen sowie an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

§ 19 Ausweise

- (1) Jedes Mitglied, das die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt, erhält einen Fischerpaß.
- (2) Der Fischerpaß, der Jahresfischereischein, der Fischereierlaubnisschein und die Gewässerordnung sind beim Angeln mitzuführen und den Kontrollberechtigten auf Verlangen auszuhändigen.

IV. Vereinsjugend

§ 20 Jugendordnung

- (1) Die Jugendlichen gehören der Jugendabteilung des Vereins an. Diese ist Mitglied der Verbandsjugend. Deren Jugendordnung ist für den Verein und seine Jugendlichen unmittelbar verpflichtend.
- (2) Unbeschadet der Vorschriften der Satzung gilt für die Jugendlichen die Jugendordnung des Angelsportvereins Menden 1973 e.V.
- (3) Die Vorschriften des § 4 der Vereinsjugendordnung sind Bestandteil dieser Satzung.
- (4) Die Jugendlichen sind verpflichtet, an den Veranstaltungen der Jugendabteilung, insbesondere an den Schulungen, teilzunehmen und sich mit den ethischen Grundsätzen, den gesetzlichen Bestimmungen und den technischen Fertigkeiten der Angelfischerei und des Castings sowie den Vereinsvorschriften vertraut zu machen.
- (5) Sie sollen an den übrigen Vereinsveranstaltungen teilnehmen.
- (6) An Maßnahmen des Vereins, die im Zusammenhang mit den in § 2, Abs. 1, Buchstabe f der Satzung genannten Vereinszwecken stehen, sollen sie sich nach Kräften beteiligen.
- (7) Sie haben den Weisungen des Jugendleiters bzw. seines Stellvertreters Folge zu leisten, die im Zusammenhang mit dem Vereinsleben, insbesondere der Ausübung der Angelfischerei und des Castings stehen.
- (8) Sie dürfen die Angelfischerei nur unter Aufsicht eines aktiven Vereinsmitgliedes, das die Fischerprüfung bestanden hat, ausüben.
- (9) Jugendliche, die die Fischereiprüfung abgelegt haben, sind von den Beschränkungen nach Abs. 8 befreit.
- (10) Bei den fischereilichen Gemeinschaftsveranstaltungen des Vereins bilden die Jugendlichen eine eigene Gruppe.

V. Organe

§ 21 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Ehrenrat.

§ 22 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung bestimmt die Richtlinien des Vereinslebens.
- (2) Sie ist für Änderungen der Satzung, die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie den Erlass der Ehrungsordnung zuständig.
- (3) Sie beschließt die Höhe der Aufnahmegebühr, den Jahresbeitrag für aktive und inaktive Mitglieder und Jugendliche, die Höhe des Ersatzgeldes für nicht geleistete Pflichtarbeit sowie den Höchstbetrag der Geldbuße nach § 46, Abs. 1, Buchstabe b der Satzung.
- (4) Die Mitgliederversammlung wählt und entlastet - auf Beschluß in Einzelakten - die Mitglieder des Vorstandes und des Ehrenrates. Sie wählt die Fischereiaufseher und den stellvertretenden Jugendleiter. Zwei Kassenprüfer (nebst einem Vertreter), die nicht dem Vorstand angehören dürfen und von denen nur einer für die folgende Amtsperiode wiederwählbar ist. Im Übrigen ist Wiederwahl zulässig.
- (5) Die Mitgliederversammlung genehmigt den Haushaltsvoranschlag. Sie nimmt den Kassenbericht und den Bericht der Kassenprüfer sowie den Jahresgeschäftsbericht des Vorstandes entgegen.
- (6) Sie entlastet den Kassierer und den Vorstand und ist befugt, mit 2/3 Mehrheit den Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder vorzeitig abzurufen.
- (7) Beschlüsse der Mitgliederversammlung binden jedes Mitglied.

§ 23 Einberufung, außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet wenigstens einmal jährlich statt.
- (2) Sie wird vom Vorstand durch schriftliche Einladung, die den Mitgliedern 2 Wochen vorher zugehen soll, einberufen. Zugleich ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung bekannt zu machen.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand aus besonderem Anlaß jederzeit einberufen werden.
- (4) Der Vorstand muß eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies von mindestens 40 % der Mitglieder beantragt wird.
- (5) Abs. 2 gilt für die außerordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 24 Leitung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Zweiten Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
- (2) Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich.
- (4) Der Vorstand kann Gäste zulassen.

§ 25 Beschlußfähigkeit

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen bzw. Anwesenden beschlußfähig.

§ 26 Tagesordnung

- (1) Jedes Mitglied - außer den Jugendlichen - kann bis spätestens eine Woche vor dem Tage der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, daß die Behandlung weiterer Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt wird.
- (2) Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
- (3) Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (4) Anträge auf Auflösung des Vereins oder Änderung seines Zweckes können nicht als nachträgliche Anträge gestellt werden.

§ 27 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Ersten Vorsitzenden, dem Zweiten Vorsitzenden, dem Geschäftsführer, dem Kassierer, dem Gewässerwart, dem Arbeitseinsatzleiter, dem Jugendleiter und dem Schriftführer sowie mindestens einem Beisitzer.
- (2) Der Vorstand wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten (§ 26 BGB) durch den Ersten Vorsitzenden, den Zweiten Vorsitzenden und den Geschäftsführer. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis, die des Zweiten Vorsitzenden und die des Geschäftsführers werden jedoch im Innenverhältnis auf den Fall der Verhinderung des Ersten bzw. des Zweiten Vorsitzenden beschränkt.

§ 28 Aufgaben, Zusammen treten, Amtsdauer

- (1) Der Vorstand gestaltet das Vereinsleben im Sinne der Satzung und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
- (2) Er ist zuständig für alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung und dem Ehrenrat vorbehalten sind.
- (3) Er erstellt einen Haushaltsplan für das Geschäftsjahr und setzt die Zahl der jährlichen Pflichtarbeitsstunden fest.
- (4) Der Vorstand ist berechtigt, außerplanmäßige Ausgaben für dringende Fälle zu beschließen und durchzuführen.
- (5) Er erläßt eine Gewässerordnung und sorgt für einen sachgemäßen Zustand der Vereinsanlagen und Vereinsgewässer, insbesondere die erforderlichen Besatzmaßnahmen.
- (6) Der Vorstand tritt bei Einberufung durch den Ersten Vorsitzenden oder auf Verlangen von zwei seiner Mitglieder zusammen.
- (7) Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 5 Jahre, vom Tage der Wahl an gerechnet. Bis zu erfolgreichen Neuwahlen bleibt der Vorstand jedoch im Amt.
- (8) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 29 Beschlußfassung

- (1) Der Vorstand ist beschlußfähig wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder, darunter der Erste oder Zweite Vorsitzende oder der Geschäftsführer anwesend sind.
- (2) Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandsversammlung.
- (3) Beschlüsse des Vorstandes sind für jedes Mitglied verbindlich.

§ 30 Erster Vorsitzender

- (1) Der Erste Vorsitzende leitet das Vereinsleben entsprechend der Satzung und der weiteren Vereinsvorschriften sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes.
- (2) Bei der Mitgliederversammlung erstattet er zusammen mit dem Geschäftsführer einen Geschäftsbericht.
- (3) Bei den Vorstandswahlen schlägt er - soweit möglich - der Mitgliederversammlung die übrigen Mitglieder des Vorstandes zur Wahl vor.

§ 31 Zweiter Vorsitzender

- (1) Der Zweite Vorsitzende unterstützt und vertritt den Ersten Vorsitzenden in allen seinen Aufgaben.
- (2) Er ist zuständig und verantwortlich für die Organisation und Durchführung von Vereins- und Casting- Veranstaltungen.

§ 32 Geschäftsführer

- (1) Der Geschäftsführer ist für die organisatorische und verwaltungsmäßige Arbeit verantwortlich.
- (2) Er unterstützt den Vorsitzenden und erstattet mit ihm zusammen den Geschäftsbericht.
- (3) Beschlüsse, die dauernde Geltung für die Zukunft haben sowie solche über die Auslegung von Bestimmungen der Satzung, hat der Geschäftsführer als Anlage zur Satzung zu nehmen.
- (4) Der Geschäftsführer sammelt und verwaltet die Vereinsakten nach Sachgebieten und Daten.

§ 33 Kassierer

- (1) Der Kassierer verwaltet die Vereinskasse und ist für den Zahlungsverkehr des Vereins zuständig.
- (2) Er zieht die festgesetzten Aufnahmegebühren, Beiträge, Geldbußen und Ersatzgelder nach § 14, Abs. 2 der Satzung sowie Umlagen ein, leistet die erforderlichen Zahlungen und führt Buch über sämtliche Einnahmen und Ausgaben.
- (3) Belege werden von ihm abgeheftet und verwahrt.
- (4) Er verfährt nach den anerkannten Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Buchführung.
- (5) Er hat darauf zu achten, daß die Verpflichtungen des Vereins seine verfügbaren Mittel nicht übersteigen.
- (6) Bei der ordentlichen Mitgliederversammlung hat er einen Kassenbericht zu erstatten.
- (7) Anlässlich der Kassenprüfung legt er die in § 43, Abs. 2 der Satzung bezeichneten Unterlagen den Kassenprüfern zum Zwecke der Prüfung vor und erteilt die erforderlichen Auskünfte.

§ 34 Gewässerwart

- (1) Der Gewässerwart überwacht die Vereinsgewässer. Er achtet darauf, daß dort sachgemäße Zustände herrschen und die Mitglieder die gesetzlichen, behördlichen und vereinsmäßigen Bestimmungen beachten.
- (2) Er ist befugt Kontrollen, die sich neben den Ausweispapieren auch auf Angelgeräte, Angeltaschen und dergleichen erstrecken können, durchzuführen.
- (3) Seine Feststellungen hat er in eine Kontrollliste einzutragen, die Zeit, Ort und Name des Betroffenen sowie den Tatbestand und ggf. Zeugen oder andere Beweismittel festhält.
- (4) Insbesondere obliegt ihm die Kontrolle dahin, ob schädliche Veränderungen an Gewässern oder Ufern vorliegen. Ggf. hat er Wasser- und Bodenproben zu entnehmen und untersuchen zu lassen.
- (5) Bei Fischsterben oder Fischerkrankungen hat er entsprechende Fische aufzunehmen und sie unter Beachtung der von der Landesanstalt für Fischerei Nordrhein-Westfalen herausgegebenen Richtlinien zum Zwecke der Untersuchung einzusenden oder Entsprechendes zu veranlassen.
- (6) Über seine Feststellungen berichtet der Gewässerwart alsbald dem Vorstand.
- (7) Der Gewässerwart erhält einen besonderen Ausweis, den er bei Kontrollen vorzeigt.
- (8) Zur Erfüllung seiner Aufgaben soll er monatlich wenigstens zwei Kontrollgänge durchführen.
- (9) Er ist für die technische Durchführung von Fischbesatz-, Fischzucht- und Fütterungsmaßnahmen und die Betreuung der entsprechenden Anlagen in den Vereinsgewässern zuständig.
- (10) Der Gewässerwart arbeitet besonders eng mit dem Arbeitseinsatzleiter zusammen.
- (11) Der Gewässerwart leitet den Einsatz der dem Vorstand unterstellten Fischereiaufseher.

§ 35 Arbeitseinsatzleiter

Der Arbeitseinsatzleiter plant, organisiert und leitet die Pflichtarbeit der Mitglieder gemäß § 14, Abs. 1 der Satzung. Er führt Buch über die Zahl der von jedem Mitglied geleisteten Arbeitsstunden und hält Art und Umfang der im Geschäftsjahr geleisteten Arbeiten in einem Jahresbericht fest. Er arbeitet besonders eng mit dem Gewässerwart zusammen.

§ 36 Jugendleiter, Stellvertreter

- (1) Der Jugendleiter faßt die Jugendlichen des Vereins zu einer Jugendabteilung zusammen und führt sie entsprechend den Vorschriften der Satzung, der Jugendordnung und der übrigen Vereinsvorschriften.
- (2) Im obliegt es, die Jugendlichen mit den ethischen Grundsätzen, gesetzlichen und anderen Bestimmungen und den technischen Fertigkeiten der Angelfischerei vertraut zu machen, sie insbesondere über die Bestimmungen der Vereinsvorschriften, speziell den Vereinszweck und das Vereinsleben zu unterrichten.

- (3) Zu diesem Zweck soll er wenigstens einmal im Monat eine Schulungsveranstaltung mit theoretischem oder praktischem Lerninhalt abhalten. Der Lehrplan ist mit dem Vorstand abzustimmen.
- (4) Er unterrichtet den Vorstand über das gesamte Leben und alle besonderen Vorkommnisse in der Jugendabteilung, insbesondere über Verstöße gegen gesetzliche und vereinsmäßige Bestimmungen.
- (5) Der stellvertretende Jugendleiter unterstützt den Jugendleiter in allen seinen Aufgaben und nimmt im Falle der Verhinderung des Jugendleiters dessen Rechte und Pflichten wahr.

§ 37 Schriftführer

- (1) Der Schriftführer ist für den Schriftverkehr des Vereins verantwortlich.
- (2) Ihm obliegt die Protokollführung bei den Mitglieder- und Vorstandsversammlungen.
- (3) Er führt das Mitgliederverzeichnis und sorgt für die rechtzeitige Einladung zu den Vereinsveranstaltungen sowie für Druck und Versand der Vereinsrundschreiben bzw. der Vereinszeitung.

§ 38 Beisitzer

Die Beisitzer unterstützen die übrigen Vorstandsmitglieder in ihren Aufgaben und stehen vor allem für die Übernahme von Sonderaufgaben zur Verfügung.

§ 39 Kontrollrechtsinhaber

Die in § 34, Abs. 1 und 2 der Satzung genannten Kontrollrechte stehen jedem Vorstandsmitglied zu.

§ 40 Gegenseitige Unterstützung und Information

Die Vorstandsmitglieder unterstützen sich gegenseitig in allen ihren Aufgaben und informieren den Ersten Vorsitzenden laufend über die Gegebenheiten in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich und andere für das Vereinsleben bedeutsame Umstände, die ihnen bekannt werden.

§ 41 Ehrenrat

- (1) Der Ehrenrat, der aus seiner Mitte einen Vorsitzenden wählen kann, besteht aus 3 Mitgliedern.
- (2) Er entscheidet über den Widerspruch gegen den Ausschluß nach § 6 Abs. 3 u. 4 sowie über den Widerspruch gegen die in § 46, Abs. 1 der Satzung genannten Disziplinarmaßnahmen.

VI. Ämter

§ 42 Fischereiaufseher

- (1) Der Unterstützung des Gewässerwartes dient wenigstens 1 Fischereiaufseher.
- (2) Ihre Rechte und Pflichten entsprechen denen des Gewässerwartes.
- (3) § 28, Abs. 7 der Satzung gilt entsprechend.
- (4) Anstelle eines oder mehrerer während der Amtsperiode ausgeschiedener Fischereiaufseher kann der Vorstand Ersatzleute bestimmen.

§ 43 Kassenprüfer

- (1) Die Kassenprüfer prüfen die Rechnungslegung des Vereins auf ihre formelle und materielle Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnung sowie Soll und Haben der baren und unbaren Geldbestände.
- (2) Hierzu sind ihnen vorzulegen:
 - a) die Geschäftsbücher und sonstigen Buchhaltungsunterlagen,
 - b) die Belege, Bankauszüge und Bankbücher,
 - c) die Bar-Kasse.
- (3) Sie haben das Recht und die Pflicht, vor Abfassung ihres Berichtes zur Klärung von Fragen und Zweifelsfällen Auskünfte, die nach ihrem Ermessen mündlich oder schriftlich zu erteilen sind, von den Vorstandsmitgliedern einzuholen.
- (4) Das Ergebnis der rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung durchzuführenden Prüfung ist in einem schriftlichen Kassenprüfbericht festzuhalten, der von den Prüfern unter Angabe von Datum und Ort zu unterschreiben ist. Er soll wenigstens 3 Tage vor der Mitgliederversammlung vorliegen und dann in der Regel dem Ersten Vorsitzenden als Ausfertigung übergeben werden.
- (5) Der zu den Vereinsakten und zu den persönlichen Unterlagen der Prüfer zu nehmende Bericht soll folgende Angaben enthalten:
 - a) Name der Prüfer,
 - b) Name des Kassierers,
 - c) Zeit und Ort der Prüfung,
 - d) Zeitraum der Prüfung,
 - e) geprüfte Unterlagen,
 - f) Namen der Auskunftspersonen,
 - g) Art und Inhalt der verlangten und erteilten Auskünfte,
 - h) Art und Weise der Prüfung (Prüfungshandlungen),
 - i) Prüfungsfeststellungen,
 - j) bare und unbare Geldbestände sowie
 - k) Endvermögen zum Prüfungstichtag.
- (6) Aufgrund des Prüfungsergebnisses schlagen die Kassenprüfer der Mitgliederversammlung die Entlastung oder Nichtentlastung des Kassierers und des Vorstandes vor.
- (7) Zwischenprüfungen im Laufe des Geschäftsjahres sind jederzeit möglich. Sie sollten in der Regel jedoch eine Woche vorher beim Kassierer angemeldet und nach den vorbezeichneten Grundsätzen durchgeführt werden.

VII. Vereinsveranstaltungen

§ 44 Vereinsveranstaltungen

Veranstaltungen des Vereins sind insbesondere

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) Veranstaltungen zur Förderung des Vereinslebens

§ 45 Casting Veranstaltungen und fischereiliche Gemeinschaftsveranstaltungen

Die Bedingungen bei Casting Veranstaltungen und fischereilichen Gemeinschaftsveranstaltungen werden vom Vorstand festgesetzt und bekannt gemacht.

VIII. Disziplinarmaßnahmen

§ 46 Disziplinarmaßnahmen

- (1) Unbeschadet der Vorschriften über den Vereinsausschluß gemäß § 6 der Satzung kann der Vorstand bei Verstößen gegen die Satzung, die Jugendordnung, die Gewässerordnung oder sonstige Vereinsvorschriften folgende Maßnahmen ergreifen:
 - a) Mündliche und schriftliche Ermahnung,
 - b) Verhängung einer Geldbuße bis zu einer Höhe von 500,- DM,
 - c) Anordnung der Rücknahme oder des Widerrufs ehrenrühriger oder unwahrer Äußerungen,
 - d) Entziehung der Mitgliedschaftsrechte insgesamt bis zu 2 Jahren,
 - e) Angelsperre für die Vereinsgewässer bis zu 2 Jahren,
 - f) Sperre für die Ausübung des Castings bis zu 2 Jahren,
 - g) mehrere der vorgenannten Maßnahmen zugleich.
- (2) Hinsichtlich des Verfahrens und eines Rechtsmittels gegen die Maßnahmen nach Abs. 1 gelten die Vorschriften des § 6, Abs. 5 bis 10 der Satzung entsprechend.

IX. Geschäftsordnung

§ 47 Ordnungsmaßnahmen

- (1) Zur Aufrechterhaltung der Ordnung auf der Mitglieder- und Vorstandsversammlung stehen dem jeweiligen Versammlungsleiter folgende Maßnahmen zur Verfügung:
 - a) Ordnungsruf
 - b) Verweisen zur Sache,
 - c) Zurückweisen ungehöriger Ausdrücke,
 - d) Entziehung des Wortes,
 - e) Ausschluß aus der Versammlung auf Zeit oder für die Dauer der Versammlung,
 - f) Schließen der Versammlung.
- (2) Die Maßnahme gemäß Abs. 1, Buchstabe e ist erst nach jeweils zweimaligem Ordnungsruf, Verweisen zur Sache oder Zurückweisen ungehöriger Ausdrücke, die Maßnahme nach Buchstabe f nur bei allgemeiner erheblicher Störung der Versammlung trotz zweimaliger Abmahnung möglich.

§ 48 Verhandlungsfolge, Antragsfolge

- (1) Die Verhandlungen werden parlamentarisch geführt. Das Wort ist beim Versammlungsleiter zu beantragen. Der Protokollführer führt die Rednerliste.
- (2) Das Wort zur Geschäftsordnung, zum Antrage oder zur Anfrage ist, nachdem der Vorredner ausgesprochen hat, sofort zu erteilen. Im Übrigen erteilt der Versammlungsleiter das Wort in der Reihenfolge der Rednerliste.
- (3) Liegen von einem Antrag mehrere Fassungen vor, so wird über den weitergehenden Antrag zuerst abgestimmt. Die dahingehende Auslegung erfolgt durch den Versammlungsleiter.
- (4) Während der Beratung über eine Angelegenheit der Tagesordnung können folgende Anträge eingebracht werden:
 - a) Antrag auf Schluß der Rednerliste,
 - b) Antrag auf Schluß der Debatte,
 - c) Antrag auf Vertagung der Angelegenheit,
 - d) Antrag auf Schluß der Versammlung.
- (5) Über die Anträge gemäß Abs. 4 wird sofort abgestimmt. Zur Annahme dieser Anträge ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit erforderlich.

§ 49 Versammlungsleiter

Hat der Versammlungsleiter einen persönlichen Antrag zu stellen, so überträgt er die Leitung der Versammlung seinem Stellvertreter.

§ 50 Ausschüsse

- (1) Die Versammlung kann zur Bearbeitung bestimmter Angelegenheiten Ausschüsse bilden.
- (2) Der Ausschuß soll aus seiner Mitte einen Vorsitzenden wählen, der die Ausschußtätigkeit leitet und das Ergebnis derselben der Versammlung zur Beschlußfassung vorzutragen hat.

§ 51 Abstimmungsarten

Die Abstimmung kann erfolgen

- a) durch allgemeine Zustimmung,
- b) durch Handheben,
- c) geheim.

§ 52 Abstimmungswege

Die Abstimmung durch Handheben erfolgt in der Regel durch Fragen in der Reihenfolge:

- a) Wer ist gegen den Antrag?
- b) Wer enthält sich der Stimme?
- c) Wer ist für den Antrag?

§ 53 Verfahren bei Wahlen

- (1) Vor dem Wahlgang ist der Kandidat zu befragen, ob er im Falle seiner Wahl diese annehme. Lehnt er dies ab, erlischt seine Kandidatur.
- (2) Steht für ein Amt nur ein Kandidat zur Verfügung, erfolgt die Wahl entsprechend den Regeln von § 52 der Satzung.
- (3) Sind für ein Amt mehrere Kandidaten wirksam vorgeschlagen, so erfolgt grundsätzlich ein einmaliger geheimer Wahlgang, in welchem jeder Stimmberechtigte einen Kandidaten wählt. Auf einstimmigen Beschluß der Versammlung kann aus Vereinfachungsgründen eine Abstimmung nach § 52 der Satzung erfolgen. Gewählt ist der Kandidat, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl.

§ 54 Einfache relative Mehrheit

- (1) Soweit in der Satzung kein anderes Mehrheitsverhältnis vorgeschrieben ist, ist zur Annahme eines Antrages einfache Mehrheit erforderlich.
- (2) Die einfache Mehrheit ist eine einfache relative Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (3) Unter einfacher relativer Mehrheit ist die Mehrheit im Verhältnis der Ja- und Nein-Stimmen zu verstehen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

§ 55 Versammlungsprotokoll

- (1) Über die Versammlungen ist ein Protokoll - kein Wortprotokoll - zu führen, das einen Überblick über den Ablauf der Versammlung ermöglicht. Im einzelnen hat es zu enthalten:
 - a) Datum, Ort, Beginn und Schluß der Versammlung,
 - b) die Namen der Anwesenden (als Anlage),
 - c) die Tagesordnung (als Anlage),
 - d) sämtliche Beschlüsse im Wortlaut.
- (2) Das Protokoll wird auf der nachfolgenden Versammlung verlesen, genehmigt und zu den Akten genommen.

X. Schlußbestimmungen

§ 56 Gefahrtragung und Versicherung

- (1) Die Mitglieder üben die Angelfischerei an den Vereinsgewässern und den Sport an den Vereinsanlagen usw. auf eigene Gefahr aus. Eine Haftung des Vereins findet nicht statt.
- (2) Der Verein schließt für seine Mitglieder Versicherungen gegen Unfälle und für Haftpflichtfälle ab, die sich aus der Betätigung im Rahmen des Vereinszweckes ergeben.

§ 57 Satzungs- und Zweckänderung, Auflösung

- (1) Die Satzung sowie einzelne ihrer Bestimmungen können von der Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit aufgehoben oder abgeändert werden.
- (2) Zur Auflösung des Vereins oder zu einer Änderung seines Zweckes ist eine 4/5 Mehrheit der Mitgliederversammlung erforderlich.

§ 58 Liquidatoren

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Verlust seiner Rechtsfähigkeit sind - vorbehaltlich eines anderen Beschlusses der Mitgliederversammlung - der Erste und der Zweite Vorsitzende gemeinsam die vertretungsberechtigten Liquidatoren.

§ 59 Satzungsbeehl, frühere Vorschriften

- (1) Alle Vorschriften der Satzung müssen grundsätzlich beachtet werden.
- (2) Frühere Vereinsvorschriften, die den Bestimmungen dieser Satzung entgegenstehen, sind aufgehoben.

(Ort, Datum)

(rechtsverbindliche Unterschrift)

*Angelsportverein
Menden
1973 e.V.*



JUGENDORDNUNG



JUGENDORDNUNG

der Fischerjugend

des

ASV-Menden 1973 e.V.

Gliederung

	<i>Seite</i>
§ 1 Mitgliedschaft	2
§ 2 Aufgaben	2
§ 3 Organe	2
§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder	3
§ 5 Vereinsjugendausschuß	3
§ 6 Vereinsjugendversammlung	4
§ 7 Kassenprüfung	4
§ 8 Jugendordnungsänderungen	4

§ 1 Mitgliedschaft

Mitglied der Fischerjugend des Angelsportvereins Menden 1973 e.V. sind alle jugendlichen Vereinsmitglieder bis zum 18. Lebensjahr sowie alle im Bereich der Jugendarbeit tätigen Vereinsmitglieder. Ein Jugendlicher gilt auch für den Rest des Kalenderjahres als Jugendlicher, in dem er das 18. Lebensjahr vollendet. Der Jugendliche muß ein Freischwimmerzeugnis vorlegen.

§ 2 Aufgaben

Aufgaben der Fischerjugend sind unter Beachtung der Grundsätze der freiheitlichen demokratischen und sozialen Rechtsordnung:

- (1) Förderung der Jugendarbeit
- (2) Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesundheit und Lebensfreude
- (3) Erziehung zur waidgerechten Fischerei
- (4) Förderung des aktiven Umwelt-, Gewässer-, Tier- und Naturschutzes
- (5) Zusammenarbeit mit anderen demokratischen Jugendorganisationen
- (6) Pflege der internationalen Verständigung
- (7) Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der modernen Gesellschaft und Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge
- (8) Entwicklung neuer Formen des Sports, der Bildung und zeitgemäßer Geselligkeit

§ 3 Organe

Die Fischerjugend des A.S.V. Menden 1973 e.V. hat eine selbständige Führung. Sie verwaltet sich selbst und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

Organe der Fischerjugend des A.S.V. Menden sind:

- (1) die Vereinsjugendversammlung
- (2) der Vereinsjugendausschuß

...

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Sie dürfen die Angelfischerei nur unter Aufsicht eines aktiven Vereinsmitgliedes, das die Fischerprüfung bestanden hat, ausüben.
- (2) Jugendliche, die die Fischerprüfung abgelegt haben, sind von den Beschränkungen nach Abs. 1 befreit.

§ 5 Vereinsjugendausschuß

- (1) Der Vereinsjugendausschuß ist das oberste Organ der Vereinsjugend.
Er besteht aus:
 - a) dem Jugendleiter
 - b) dem Stellvertreter
 - c) dem Jugendsprecher
 - d) dem stellvertretenden Jugendsprecher

Der Jugendleiter vertritt die Interessen der Fischerjugend des A.S.V. Menden. Er ist stimmberechtigtes Mitglied des Vorstandes des A.S.V. Menden; im Verhinderungsfall vertritt ihn sein Stellvertreter. Er führt die Jugendkasse.

Der Jugendsprecher sowie seine Vertreter müssen die Sportfischerprüfung abgelegt haben.

Es müssen soviel Jugendliche wie Jugendleiter dem Vereinsjugendausschuß angehören.

- (2) Aufgaben des Vereinsjugendausschusses sind:
 - a) Festlegung der Richtlinien in der Jugendarbeit
 - b) Beratung des Haushaltsplanes
 - c) Beschlußfassung über vorliegende Anträge
 - d) Entlastung des Jugendleiters

Die Sitzungen des Vereinsjugendausschusses finden nach Bedarf statt. Sie werden vom 1. Jugendleiter einberufen. Der Vereinsjugendausschuß ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Der Vereinsjugendausschuß erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung des Angelsportvereines Menden. Der Vereinsjugendausschuß ist für seine Beschlüsse dem Vorstand des A.S.V. Menden verantwortlich.

§ 5 Vereinsjugendversammlung

Die Vereinsjugendversammlung besteht aus dem Vereinsjugendausschuß und den jugendlichen Mitgliedern des Vereins. Aufgaben der Vereinsjugendversammlung sind :

- (1) Wahl des Jugendsprechers und seiner Vertreter
- (2) Entgegennahme der Berichte des Jugendleiters
- (3) Entgegennahme des Kassenberichtes der Jugendkasse
- (4) Entlastung des Vereinsjugendausschusses
- (5) Beratung und Verabschiedung des Haushaltsplanes
- (6) Beschlußfassung über vorliegende Anträge

Die Vereinsjugendversammlung hat mindestens einmal jährlich zu tagen. Sie wird mindestens 2 Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung vom Jugendleiter schriftlich einberufen. Die Vereinsjugendversammlung fällt ihre Entscheidungen mit einfacher Mehrheit. Sie ist beschlußfähig, wenn ein Drittel der Stimmberechtigten anwesend ist.

§ 7 Kassenprüfung

Die Kassenprüfung führt der geschäftsführende Vorstand durch.

§ 8 Jugendordnungsänderungen

Änderungen der Jugendordnung können nur vom Vereinsjugendausschuß beschlossen werden. Jugendordnungsänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Jugendausschußmitglieder.

(Ort, Datum)

(rechtsverbindliche Unterschrift)

...



Anlage zur Satzung

Mitgliedschaft

Bewerbungen um eine Mitgliedschaft im ASV Menden e.V. werden ihrem Eingang entsprechend in zeitlicher Reihenfolge berücksichtigt. Bekannte und Verwandte von Vereinsmitgliedern sollen bevorzugt werden. Als Versicherung, künftig infolge einer zeitlich nicht absehbaren Wartezeit dem Verein nicht verlustig zu gehen, können Bewerber um die Mitgliedschaft die Aufnahmegebühr zahlen und werden bis zum Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft als inaktives Mitglied geführt.

Aufnahmegebühr (ab 30.03.85)

Die Aufnahmegebühr beträgt Euro 154,00.

Beitrag (ab 01.01.2007)

- Der Beitrag ab dem Jahr 2007 setzt sich wie folgt zusammen:

	<i>aktive Senioren</i>	<i>aktive Jugendliche</i>	<i>Inaktive</i>
Erlaubnisschein Jahreskarte	Euro 67,00	Euro 33,50	
Startgeld für ein Vereinsfischen und Kostenbeteiligung für Vereinsveranstaltungen	Euro 23,00	Euro 11,50	
Kostenbeteiligung für Besatz	Euro 20,00	Euro 10,00	
Kostenpauschale			Euro 33,50
Gesamtbeitrag	Euro 110,00	Euro 55,00	Euro 33,50

Mahnung

Bei der 1. Mahnung des Beitrages oder des Zahlbetrages für nicht geleistete Arbeitsstunden ist eine Mahngebühr von 3,00 Euro, bei der 2. Mahnung eine solche von 5,50 Euro zu erheben.

Sofern nicht der zu zahlende Gesamtbetrag, einschließlich der Mahngebühr gezahlt wird, erfolgt keine Ausstellung des Fischereierlaubnisscheines.

Arbeitsstunden

Es sind jährlich von jedem zum Arbeitseinsatz verpflichtetem Mitglied 15 Arbeitsstunden zu leisten. Mehrstunden werden grundsätzlich nicht für das Folgejahr gutgeschrieben.

Die Arbeitsstunden können an mindestens drei, höchstens fünf Tagen im Jahr geleistet werden.

Die Teilnehmer werden schriftlich benachrichtigt.

Im Verhinderungsfall kann in Ausnahmefällen ein erwachsenes Vereinsmitglied als Vertreter gestellt werden. Dieser hat vor Arbeitsaufnahme dem Organisationsleiter der Uferbereinigung mitzuteilen, an wessen Stelle er arbeitet. In der Anwesenheitsliste ist dies ausdrücklich zu vermerken.

Es wird sichergestellt, dass jeder Arbeitseinsatz mindestens fünf Stunden dauert.

Über die Anwesenheit der Mitglieder, Beginn und Ende, werden von dem für die Uferbereinigung Verantwortlichen Listen geführt. Die in der Liste vorgenommene Eintragung ist vom betreffenden Vereinsmitglied gegenzuzeichnen. Sofern die Gegenzeichnung fehlt, können aus den Eintragungen keine Reklamationen hergeleitet werden.

Angerechnet werden nur die tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden.

Als Abgeltungsbetrag im Sinne des § 14, Abs. 2 werden für jede nicht geleistete Arbeitsstunde 12,00 € erhoben.

Fanglisten

Gemäß des Mitgliederbeschlusses bei der Jahreshauptversammlung vom 28.01.2001 muss jedes aktive Mitglied (incl. Jugendlichen), das seine Fanglisten nicht bis zum 15. November eines jeden Jahres beim Kassierer abgegeben hat, einen Betrag in Höhe von 25,- € in die Jugendkasse zahlen. Ebenfalls wurde beschlossen, dass der Fischerei-Erlaubnisschein erst verlängert wird, wenn die Fanglisten abgegeben wurden.

Gewässerordnung des Angelsportvereins Menden 1973 eV.

Ausübung der Fischerei

1 Verhalten der Angelfischer am Wasser

Angelfischer sind Umweltschützer und zeigen dies in ihrem Verhalten. Sie nehmen besondere Rücksicht auf die Tier- und Pflanzenwelt am Gewässer. Das Verhalten aller Angelfischer untereinander soll durch Kameradschaft bestimmt sein, sie helfen einander. Das Uferbetretungsrecht dient nur der Ausübung der Fischerei. Fangfertige Geräte dürfen nur dort mitgeführt werden, wo auch die Erlaubnis zum Fang besteht. Jeder Angelfischer hat bei der Ausübung der Fischerei die vom Gesetzgeber verlangten Ausweispapiere bei sich zu führen. Den Anweisungen der Fischereiaufsicht ist Folge zu leisten.

2 Fischereiaufseher

Den Anordnungen amtlich bestellter Fischereiaufseher sowie den vereinsinternen kontrollberechtigten Vereinsmitgliedern ist Folge zu leisten. Sie sind bei Ihrer Tätigkeit zu unterstützen. Die Genannten haben sich auf Verlangen auszuweisen.

3 Fischereipapiere

3.1 Gesetzlich verlangte Ausweise

Der Fischereischein und der Erlaubnisschein zum Fischfang.

3.2 Erlaubnisschein zum Fischfang

Der Erlaubnisschein zum Fischfang wird grundsätzlich vom Kassierer, in Ausnahmefällen von einem der gesetzlichen Vertreter des Vereins (§ 26 BGB) ausgestellt. Der Aussteller des Erlaubnisscheines hat sich davon zu überzeugen, dass dessen Empfänger im Besitze eines gültigen Fischereischeines ist. Erlaubnisscheine sind zeitlich begrenzt. Sie erlauben dem Inhaber nur den Fischfang mit den eingetragenen Geräten in bestimmtem Umfang. Der Erlaubnisschein berechtigt nicht, Fische fremder Gewässer einzubringen.

3.3 Übertragung des Erlaubnisscheines zum Fischfang

Der Erlaubnisschein ist nicht übertragbar. Nur dessen Inhaber ist berechtigt, den Fischfang im Vereinsgewässer auszuüben. In der Sieg ist sogenanntes Mitangeln, z. B. von Kindern, nicht gestattet.

4 Besondere Verpflichtungen des Erlaubnisscheininhabers

4.1 Ordnung am Gewässer

Die Angelstelle ist sauber zu verlassen.

4.2 Besondere Ereignisse am Gewässer

Bei Fischsterben, Auftreten von Fischkrankheiten, bei Schädigung der Natur allgemein und des Vereinsgewässers im besonderen sowie bei Fischwilderei und Fischfrevel ist jedes Vereinsmitglied verpflichtet, der örtlichen Polizeidienststelle und dem Vereinsvorstand unverzüglich Meldung zu erstatten.

4.3 Veränderungen am Gewässer

Uferanlagen und -Verbauungen etc. dürfen ohne besondere Genehmigung nicht verändert werden.

4.4 Nistplätze

Nistplätze brütender Vögel sind vor Störungen zu bewahren.

5 Behandlung des Fisches

5.1 Landen des Fisches

Der Fisch ist nach dem Biss so schnell wie möglich ordnungsgemäß zu landen.

5.2 Versorgung gefangener Fische

Der gefangene Fisch ist unverzüglich waidgerecht zu versorgen.

5.3 Behandlung des untermaßigen bzw. geschonten Fisches

Untermaßige Fische sind besonders schonend zu behandeln, damit weder Schuppen herausgerissen werden, noch die Schleimschicht der Oberhaut beschädigt wird. Nach Möglichkeit sind sie im Wasser zu belassen, der Angelhaken ist mit einem Hakenlöser vorsichtig zu entfernen. Der Fisch ist sorgfältig zurückzusetzen. Erschöpfte Fische sind solange im Wasser in der Hand zu halten, bis sie wieder schwimmfähig sind. Nicht mehr lebensfähige Fische sind zu töten.

5.4 Hälterung

Die Lebendhälterung gefangener Fische ist untersagt.

5.5 Fangstatistik

Die Fangstatistik ist der Weisung des Vorstandes entsprechend zu führen.

6 Der waidgerechte Fischfang

6.1 Allgemein

Es dürfen höchstens zwei Handangeln mit je einem Haken benutzt werden. Die Angeln sind ständig zu beaufsichtigen; der Angler muss sofort eingreifen können.

6.2 Angelgeräte, Schnüre und Haken

Sie sind so zu wählen, dass das fischwaidgerechte Angeln auf die im Gewässer vorkommenden Fischarten gewährleistet ist. Für den Fischfang mit natürlichen Ködern tierischen oder pflanzlichen Ursprungs, ganz besonders aber beim Fang von Cypriniden sind nur Einfachhaken zu verwenden.

6.3 Tier und Naturschutz

Die gesetzlichen Bestimmungen des Tier- und Naturschutzes sind zu beachten.

6.4 Verbotene Fangmethoden sind :

- Schluckangeln,
- das Reißen von Fischen,
- jegliche Netzfischerei, incl. Köderfischsenke,
- alle nach den einschlägigen Fischereigesetzen und -Verordnungen etc. verbotenen Fangmethoden.

Angelsportverein Menden 1973 e.V.



Diese Übersicht gehört zum Erlaubnisschein

Zu beachtende Besonderheiten:

1. Während Vereinsveranstaltungen sind alle Vereinsgewässer gesperrt.
2. Es ist zu beachten, dass bei Verstößen gegen Mindestmaße, Schonzeiten, Sperrzeiten und sonstige besondere Bedingungen der Betreffende mit einer Sperre belegt werden kann.
3. Beim Betreten des Gewässers zur Ausübung der Angelfischerei ist darauf zu achten, dass alle erforderlichen Angelpapiere mitgeführt werden.
4. Das Fischen mit lebendem Köderfisch ist untersagt.
5. Die Lebendhaltung gefangener Fische ist untersagt.
6. Zur Schonung des Hechts ist der Raubfischfang in der Zeit vom 15.02. bis 30.04. auf die übrigen, während dieser Zeit nicht oder nicht mehr geschonten Raubfische nur mit solchen Ködern erlaubt, die der jeweiligen Fischart angemessen sind. Dies betrifft insbesondere die Wahl und die Größe des Köders.

Mindestmaße und Schonzeiten - Stand: 04.12.2014

Fischart:	Mindestmaß:	Schonzeiten:
Aal	50 cm	keine
Äsche		ganzjährig
Bachforelle	25 cm	20.10. - 15.03.
Bachsäibling	25 cm	20.10. - 15.03.
Barbe	35 cm	15.05. - 15.06.
Hecht	55 cm	15.02. - 30.04.
Karpfen	35 cm	keine
Lachs	-	ganzjährig
Meerforelle	-	ganzjährig
Nase	30 cm	01.03. - 30.04.
Regenbogenforelle	28 cm	20.10. - 15.03.
Rotauge	20 cm	keine
Rotfeder	20 cm	keine
Schleie	30 cm	keine
Zander	40 cm	01.04. - 31.05.

Für alle übrigen Fischarten sowie den Krebs gelten die gesetzlichen Mindestmaße und Schonzeiten.
Fangbegrenzung für Hechte: höchstens 10 Stück im Jahr

Während der Forellen-Schonzeit ist das Wadfischen an der Sieg sowie ganzjährig das Fischen von der Aggermündung flussabwärts beidseitig auf einer Länge von 50 m verboten.

Um Beachtung wird gebeten.

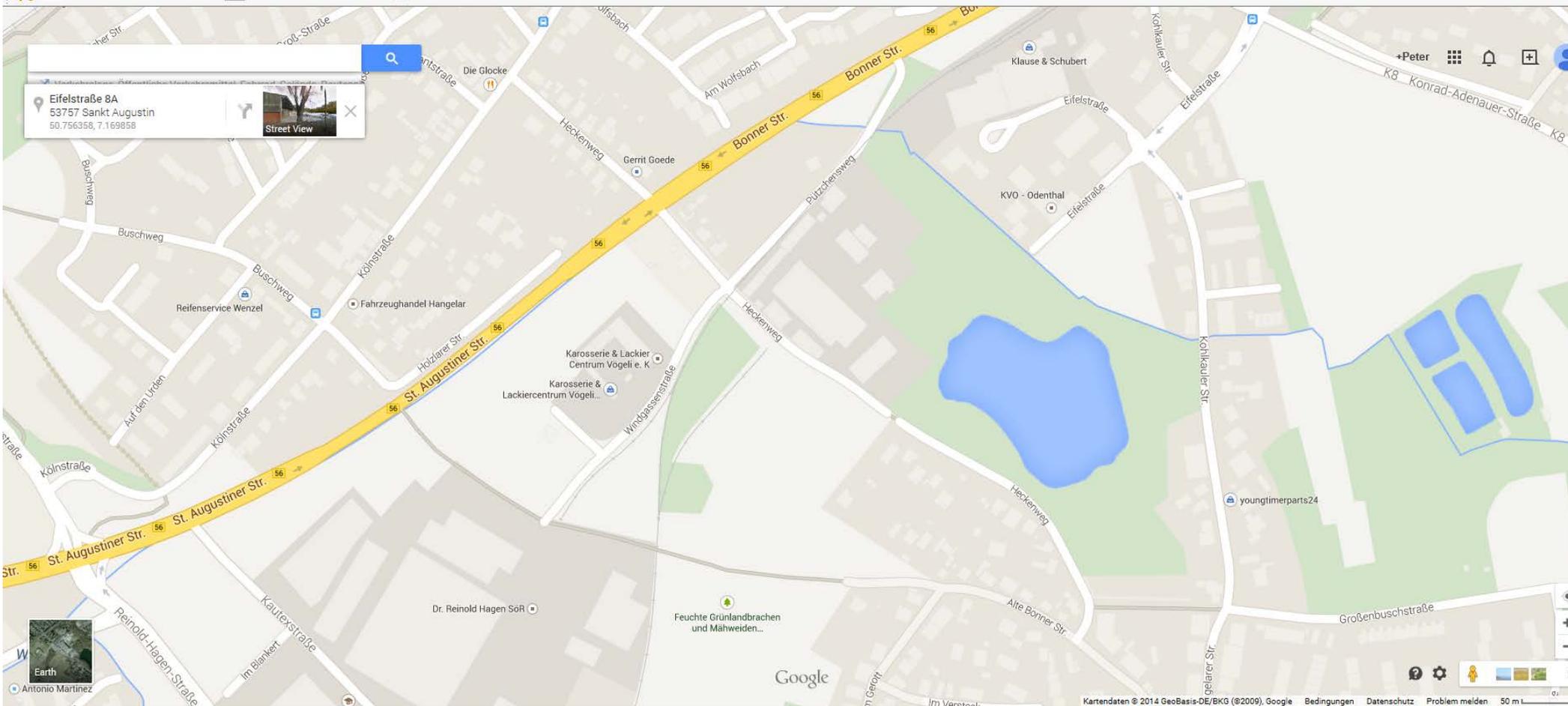
bitte wenden

Der Vorstand

1. Vorsitzender: Volker Ludwig Scharnhorststr.5 53842 Troisdorf Tel. 01792032090

Tel. 02241/881308 e-mail volker.ludwig@web.de (Kommissarich)

Geschäftsführer : Peter Theisen, Siegburger Str.109, 53757 Sankt Augustin, 0176 / 96678270





**Benutzungsordnung für das GFK Boot
des ASV Menden 1973 e.V.
gültig für den Renner See**

- 1 **Verleihbeleg**
Der Verleihbeleg ist vor der Nutzung des Bootes in den Schaukasten des Bauwagens einzuwerfen.
- 2 **Kosten**
Die Kosten betragen pro Tag von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang 2,00 €.
- 3 **Benutzung**
Die Benutzung ist auf eigene Gefahr. Es ist nur das GFK Boot zu benutzen.
- 4 **Schwimmweste**
Eine Schwimmweste ist anzulegen!
Die Schwimmweste ist vom Angler mitzubringen da sie vom Verein nicht gestellt wird.
- 5 **Liegeplatz**
Das Boot ist vor Antritt der Fahrt am Liegeplatz von der Kette zu lösen.
Nach Beendigung der Fahrt ist das Boot am Liegeplatz mit der Kette wieder zu verschließen.
- 6 **Motor**
Das Boot darf nicht mit einem Motor angetrieben werden
- 7 **Eigene Boote**
Auf dem Renner See dürfen keine eigenen Boote benutzt werden.
- 8 **Mindestalter**
Jugendliche unter 18 Jahren dürfen das Boot nur in Begleitung von Erwachsenen benutzen.

Nutzung Vereinsboot Renner See

Kosten pro Tag

2,00 €

(Einnahmen werden für Fischbesatz verwendet!)

Vorname / Name (bitte in Druckbuchstaben)	Datum	Unterschrift
.....

Benutzung auf eigene Gefahr!

Bitte Schwimmweste anlegen (wird nicht vom Verein gestellt)!

Diesen Beleg bitte ausgefüllt vor dem Bootsangeln in den am Bauwagen angebrachten Schaukasten (Schlitz) einwerfen !!!

***** PETRI HEIL *****

PJT 05.2010 © 



Nutzung Vereinsboot Renner See

Kosten pro Tag

2,00 €

(Einnahmen werden für Fischbesatz verwendet!)

Vorname / Name (bitte in Druckbuchstaben)	Datum	Unterschrift
.....

Benutzung auf eigene Gefahr!

Bitte Schwimmweste anlegen (wird nicht vom Verein gestellt)!

Diesen Beleg bitte ausgefüllt vor dem Bootsangeln in den am Bauwagen angebrachten Schaukasten (Schlitz) einwerfen !!!

***** PETRI HEIL *****

PJT 05.2010 © 

Kormorankontrolleinsätze Renner See

1 Stunde pro Tag in der Zeit vom
01.03.2018 bis 30.04.2018

Vorname / Name (bitte in Druckbuchstaben)	Datum / Uhrzeit	Unterschrift
.....

Diesen Beleg bitte ausgefüllt nach der Kontrolle in den am Bauwagen angebrachten Schaukasten (Schlitz) einwerfen !!!

Anzahl der Kormorane _____

PJT 01.2015 ©

--x--

Kormorankontrolleinsätze Renner See

1 Stunde pro Tag in der Zeit vom
01.03.2018 bis 30.04.2018

Vorname / Name (bitte in Druckbuchstaben)	Datum / Uhrzeit	Unterschrift
.....

Diesen Beleg bitte ausgefüllt nach der Kontrolle in den am Bauwagen angebrachten Schaukasten (Schlitz) einwerfen !!!

Anzahl der Kormorane _____

PJT 01.2015 ©

--x--

Kormorankontrolleinsätze Renner See

1 Stunde pro Tag in der Zeit vom
01.03.2018 bis 30.04.2018

Vorname / Name (bitte in Druckbuchstaben)	Datum / Uhrzeit	Unterschrift
.....

Diesen Beleg bitte ausgefüllt nach der Kontrolle in den am Bauwagen angebrachten Schaukasten (Schlitz) einwerfen !!!

Anzahl der Kormorane _____

PJT 01.2015 ©

Parkausweis

